

Eigen- und Fremdgefährdung

Fälle der akuten Eigen- oder Fremdgefährdung gehören nicht zur alltäglichen Praxis-Routine. Um trotzdem im Notfall schnell und sicher handeln zu können, ist es hilfreich, sich im Vorfeld mit verschiedenen möglichen Szenarien zu beschäftigen und einen Notfallplan zu erstellen.

In diesem Praxistipp soll auf Gefährdungssituationen eingegangen werden, die mit Suchtmitteln und Waffenbesitz in Verbindung stehen. Wie man mit der speziellen Akutsituation „Suizidalität“ umgehen kann, thematisiert Praxistipp Nr. 11.

Grundsätzliches:

1. Schweigepflicht

Auch in Gefährdungssituationen gilt grundsätzlich die Schweigepflicht. Es gibt jedoch gesetzliche Ausnahmen, wann die Schweigepflicht z. B. gebrochen werden **muss**. Eine detaillierte Aufstellung zu den gesetzlichen Offenbarungspflichten im Strafrecht finden Sie in unserem Praxistipp Nr. 15. In anderen Fällen **darf** nach Abwägung die Schweigepflicht gebrochen werden und hierzu zählen die unten genannten Akutsituationen.

2. Eigenschutz

Gefährdungssituationen können sehr stressig sein - wenn Sie die Kontrolle über eine Situation verlieren sollten, scheuen Sie sich nicht, den Rettungsdienst oder die Polizei zu informieren – Eigenschutz geht vor!
Achten Sie schon im Vorhinein darauf, dass in Ihren Notfallplänen der Eigen- und Drittschutz immer Priorität hat.

3. Dokumentation

Der Dokumentation kommt im Rahmen von Akutsituationen besondere Bedeutung zu, denn wie stets gilt der rechtliche Grundsatz: „Was nicht dokumentiert wurde, hat nicht stattgefunden.“ Die sorgfältige Dokumentation Ihrer Abwägung zum etwaigen Schweigepflichtsbruch, dass Sie nach Notfallplan gehandelt haben, etc. dient hierbei somit der Beweissicherung. Mit dieser Dokumentation können Sie ihr Vorgehen im schlimmsten Fall gerichtlich verteidigen, sollte es zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Ihnen gegenüber kommen.

Einzelne beispielhafte Akutsituationen:

1. Fahren unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss

Erscheinen Patient*innen bei Ihnen unter Alkohol- oder Betäubungsmittelinfluss und Sie wissen, dass diese mit einem Kraftfahrzeug zu Ihnen gekommen sind, dürfen Sie Ihre Schweigepflicht

brechen und die Polizei informieren, wenn Sie zuvor erfolglos versucht haben, auf den/ die Patient*in einzuwirken, das Kraftfahrzeug stehen zu lassen.

Gleiches gilt, wenn Sie Kenntnis erlangen, dass beispielsweise ein*e alkoholabhängige*r Patient*in Berufskraftfahrer*in ist und diese*r sich nicht davon abbringen lässt, alkoholisiert ihrem/ seinem Beruf nachzugehen.

Beispiel:

Ihr Patient erscheint hochgradig alkoholisiert in Ihrer Praxis. Sie wissen, dass dieser von Beruf Krankenwagenfahrer ist. Im Laufe der Sitzung berichtet er, dass im Anschluss seine nächste Schicht beginnt. Sie versuchen den Patienten dazu zu bewegen, sich vertreten zu lassen und die Schicht nicht anzutreten. Der Patient lässt sich jedoch nicht davon abbringen, zur Arbeit gehen zu wollen.

- In diesem Fall rufen Sie bitte umgehend die Polizei. Der Bruch der Schweigepflicht ist gerechtfertigt, da eine konkrete Eigen- und Drittgefährdung unmittelbar bevorsteht, die Sie noch verhindern können.

2. Illegaler Waffen- oder Drogenbesitz /-konsum

Allein der (strafbare) Besitz illegaler Gegenstände durch Patient*innen führt noch nicht dazu, dass Sie Ihre Schweigepflicht brechen dürfen.

Bei illegalem Waffen- oder Drogenbesitz sollten Sie auf den/ die Patient*in einwirken und darauf hinwirken, dass die illegalen Gegenstände durch die Patient*innen selbst bei der Polizei abzugeben (Waffen) oder zu vernichten (Drogen).

Anders verhält es sich jedoch bei akut suizidalen Patient*innen oder bei Bestehen einer akuten Drittgefährdung durch Patient*innen. Wenn Sie davon ausgehen müssen, dass Patient*innen sich selbst oder Dritte akut gefährden, entweder durch eine illegale Waffe oder beispielsweise durch eine Überdosis Betäubungsmittel, sind Sie berechtigt, Ihre Schweigepflicht zu brechen.

Beispiel 1:

Ihr erwachsener Patient berichtet Ihnen davon, dass er sich illegal eine Waffe besorgt hat. Er gibt an, dass er seine Ex-Freundin angeschrieben habe und sich nach der Sitzung mit ihr treffen werde. Bei diesem Treffen beabsichtige er seine Ex-Freundin zu erschießen, um endlich „frei“ von ihr zu sein. Der Patient lässt sich von diesem Plan nicht abbringen.

- In diesem Fall rufen Sie bitte sofort – unter Beachtung des Eigenschutzes – die Polizei. Der Bruch der Schweigepflicht ist in diesem Fall nicht nur gerechtfertigt sondern gesetzlich vorgesehen. Gem. § 138 StGB machen Sie sich strafbar, wenn Sie glaubhaft von einem bevorstehenden Tötungsdelikt erfahren und nicht rechtzeitig Anzeige erstatten, obwohl die Tat noch hätte verhindert werden können.

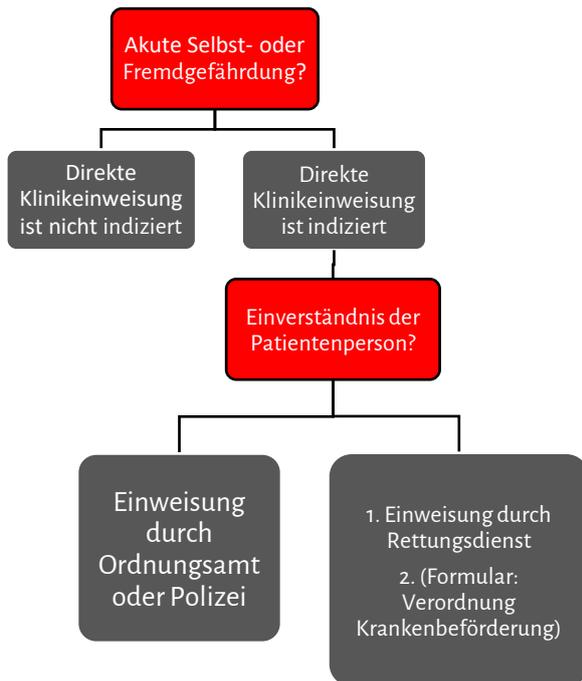
Beispiel 2:

Ihre 13-jährige Patientin berichtet von unkontrolliertem Drogenkonsum am Wochenende, oft in Verbindung mit einer großen Menge Alkohol. Die Patientin berichtet in der Sitzung von der nächsten bevorstehenden „Drogenparty“. Sie befürchtet konkret, dass der übermäßige Konsum von Drogen in Verbindung mit Alkohol zum Tod der Patientin führen kann. Die Patientin lässt sich von der Party nicht abbringen.

- In diesem Fall sollten Sie beispielsweise die gesetzlichen Vertreter*innen der Patientin informieren, um deren Einwilligung und Mithilfe für eine stationäre Einweisung zu erlangen. Der Bruch der Schweigepflicht wäre hier gerechtfertigt, um das, konkret gefährdete, Leben der Patientin zu schützen.

Beachten Sie bitte: Jeder Einzelfall ist anders. In dem einen Fall kann ein Schweigepflichtsbruch gerechtfertigt sein, in einem anderen Fall vielleicht nicht. Sollten Sie sich unsicher sein, melden Sie sich gerne in unserem juristischen Referat.

In jedem Fall hilfreich ist, sich einen Notfallplan für akute Fälle vorzubereiten. Dieser könnte wie folgt aussehen:



Wichtige Kontakte:

Kontaktdaten:

Klinik: _____

Tel.-Nr.: _____

Rettungsdienst (112)

Polizei (110)

Ordnungsamt Tel.-Nr. _____